



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2013/600/2762**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Bauverwaltung  
600.602.6070.01-00

23.05.2013

---

Thomas Middendorf

**Beratungsfolge**

**Zuständigkeit**

**Termin**

---

Finanzausschuss

Vorberatung

10.06.2013

Rat

Entscheidung

08.07.2013

**Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird folgende Satzung beschlossen:

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**  
**der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)
3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390)

4. der §§ 23 und 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)

hat der Rat der Stadt Oelde die folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 08.07.2012 beschlossen:

## **§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt Oelde betreibt innerhalb des Gemeindegebietes sowie im interkommunalen Gewerbegebiet AUREA die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung der Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch Beschluss des Rates fortgeschrieben werden.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende

Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu streuen.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Oelde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren durch die Stadt gem. § 1 zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" – beträgt die Benutzungsgebühr

jährlich 1,94 €,

bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr

jährlich 5,71 €

je lfd. m Grundstücksseite (Abs. 1-3).

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

## **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

### **§ 9 Vorauszahlungen**

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

Zu wenig entrichtete Vorauszahlungen sind nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach zu entrichten; zu viel entrichtete Vorauszahlungen können mit noch fällig werdenden Abgaben verrechnet werden. Überzahlungen werden erstattet.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Abgabenordnung sinngemäß.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2-4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde vom 20.01.1981 außer Kraft.

**ANLAGE GEMÄSS § 2 DER STRASSENREINIGUNGS- UND  
GEBÜHRENSATZUNG DER STADT OELDE  
(Straßenverzeichnis)**

**Bezirk Oelde**

Am Bahnhof  
Am Kalverkamp  
Am Landhagen  
Bahnhofstraße  
Bernhard-Raestrup-Platz  
Berliner Ring  
Ennigerloher Straße  
Geiststraße  
Grüner Weg (von Einmündung Wallstraße bis einschl. Einmündung Werner-Habig-Straße)  
Herrenstraße (außer Haus Nr. 1 tlw.)  
In der Geist  
Kreuzstraße  
Konrad-Adenauer-Allee  
Lange Straße (von Geiststraße / Zur Dicken Linde bis Konrad-Adenauer-Allee einschl.  
Stromberger Tor Haus Nr. 1 und 10)  
Letter Straße  
Lindenstraße  
Nordring  
Ostenfelder Straße  
Paulsburg  
Rhedaer Straße (bis Axthausener Weg)  
Robert-Schuman-Ring bis Ventilatorenfabrik  
Ruggestraße  
Stromberger Straße  
Wallstraße (von Ennigerloher Straße bis Einmündung Grüner Weg)  
Warendorfer Straße  
Werner-Habig-Straße  
Wiedenbrücker Straße  
Zum Geisterholz (vor den Häusern Nr. 8 und 10)  
Zur Axt

**Verkehrsberuhigter Bereich „Lange Straße“**

Bahnhofstraße Haus Nr. 1 – 8  
Am Markt (außer Haus Nr. 8)  
Herrenstraße Haus Nr. 1 tlw.  
Lange Straße Haus Nr. 1 – 31  
Geiststraße Haus Nr. 2

**Bezirk Stromberg**

An der Schanze  
Auf dem Borgkamp  
Daudenstraße  
Oelder Tor  
Wadersloher Straße  
Hüfferstraße  
Münsterstraße  
Wiedenbrücker Tor

### **Bezirk Lette**

Beelener Straße  
Clarholzer Straße (bis Einmündung Kirchweg)  
Hauptstraße  
Wilhelm-Cordes-Straße

### **Bezirk Sünninghausen**

Diestedder Straße  
Dorfstraße  
Oelder Straße (bis Ecke Faulbaumstraße)  
Auf der Höhe

### **Bezirk AUREA**

AUREA  
Alfred-Nobel-Straße  
Ferdinand-Braun-Straße  
Max-von-Laue-Straße

### **Sachverhalt:**

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung der Stadt Oelde stammt aus dem Jahr 1981. Seit dem Inkrafttreten dieser Satzung hat sich das Recht sowie die Rechtsprechung in vielen Punkten weiterentwickelt. Aus diesem Grund hat der Städte- und Gemeindebund bereits vor einigen Jahren eine neue Mustersatzung erstellt. Die Verwaltung hat diese Mustersatzung auf die Bedürfnisse in Oelde angepasst und eine neue Satzung auf Basis der Mustersatzung erstellt.

Änderungen bezüglich der Höhe der Gebühren erfolgen nicht.

Als Anlage beigefügt ist eine Synopse, die die aktuelle Satzung, die Mustersatzung sowie die neue Satzung nebeneinanderstellt. Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

- |   |   |
|---|---|
| <p>§ 3:<br/><i>(Wann muss die Straße gereinigt werden?)</i></p>                     | <p>Die genaue Zeitvorgabe zur Reinigung wird von Gerichten regelmäßig als unverhältnismäßig und somit rechtswidrig eingestuft. Daher die neue Formulierung „einmal wöchentlich“.<br/>Die bisherige Regelung wurde in Oelde in den letzten Jahren allerdings auch nicht überwacht und wird den meisten Bürgern unbekannt sein.</p>   |
| <p>§ 4, Abs. 1:<br/><i>(Wie breit muss der geräumte Teil des Gehwegs sein?)</i></p> | <p>Die Breite des zu räumenden Gehweges (1,50m) wird nun genau angegeben. Die Rechtsprechung geht bei dieser Breite von „Begegnungsverkehr“ auf dem Gehweg aus.</p>   |
| <p>§ 4, Abs. 3:<br/><i>(Wie muss die Fahrbahn geräumt werden?)</i></p>              | <p>Lt. Mustersatzung müssen nur noch Furten über die Straßen geräumt werden. Die bisherige Regelung (bis zur Straßenmitte) wird in den Erläuterungen zur Mustersatzung zwar weiterhin als mögliche Alternative genannt, allerdings verlangt die Rechtsprechung in der letzten Zeit verstärkt eine detaillierte Ermessensentscheidung statt der bisher üblichen pauschalen Übertragung aller</p> |

Straßenflächen auf den Bürger.  
Die Verwaltung empfiehlt diese Lösung.  
Die bisherige Regelung wurde von den Bürgern weder verstanden noch befolgt.

Die Verkehrssicherungspflicht für die dann nicht vollständig geräumten Straßen liegt bei der Stadt Oelde. Diese verpflichtet aber gerade nicht zu einem vollständigen Räumen aller Straßen. Nach eindeutiger Rechtslage kann ein Autofahrer nämlich nicht überall geräumte Straßen erwarten und muss sein Fahrverhalten bei nicht geräumten Straßen entsprechend anpassen.

§ 4, Abs. 4:  
*(In welcher Zeit sind Schnee und Glätte zu beseitigen?)*

Lt. Rechtsprechung gilt die Grenze von 20 Uhr – allerdings mit der Einschränkung, dass die örtlichen Verkehrsgegebenheiten auch eine andere Zeit zulassen.  
Somit ist für Oelde 20.00 Uhr empfehlenswert.

§ 4 (alte Satzung):  
*(Begriff des Grunstücks)*

Formulierung ist in der Mustersatzung nicht mehr enthalten und auch entbehrlich. Die Regelung in § 6 des Entwurfs ist hier ausreichend.

§ 8, Abs. 2:  
*(Anspruch auf Gebührenminderung)*

Die Regelung zum Wegfall eines Anspruches auf Gebührenminderung ist klarer und einfacher formuliert (Ausfall bis viermal im Jahr bzw. witterungsbedingt).

Straßenverzeichnis:  
*(Welche Straßen reinigt die Stadt?)*

Eine Überprüfung des Straßenverzeichnisses hat stattgefunden. Änderungen sind nicht notwendig. Eine Straße wird dann durch die Stadt gereinigt, wenn sie zu folgenden Kategorien zählt:

- Hauptstraße
- Gefahrstelle
- Fußgängerzone/Geschäftsstraße
- Gewerbegebiet (in Absprache mit den betroffenen Gewerbebetrieben)

## **Anlage(n)**

Synopse mit derzeit aktueller Satzung, Mustersatzung sowie der geplanten neuen Satzung